

Sitzung vom 28. Juli 1999

1404. Anfrage (Einflüsse von Mobilfunkantennen und «Elektrosmog» auf die Volksgesundheit)

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 17. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In der Bevölkerung wächst verständlicherweise der Widerstand gegen den Wildwuchs von Mobilfunkantennen, denn dieselben sind da und dort schon ohne Bewilligung erstellt worden. Sie sind nicht nur ästhetisch bedenklich (im Widerspruch zu den Einordnungs-/Gestaltungsvorschriften des PBG), sondern werfen immer mehr auch Fragen bezüglich der gesundheitsschädigenden Wirkungen auf. Es ist nicht einzusehen, weshalb die neuen Anbieter nicht die bereits bestehenden Sendemasten der Swisscom mitbenutzen dürfen, ist doch das Monopol der Swisscom gefallen. Das Wohlbefinden der direkt betroffenen Bevölkerung wird eingeschränkt, da Schlaf- sowie Konzentrationsstörungen und ähnliches zu beobachten sind. Die entsprechenden angeblichen Erfahrungen für deren angebliche Unbedenklichkeit in anderen Ländern, was bereits von Verantwortlichen des BAKOM als Schutzbehauptung vorgetragen wird, sind nicht anwendbar, da in der Schweiz ganz andere geografische, geologische, hydrologische und meteorologische Bedingungen gelten und zudem die Bevölkerungsdichte generell grösser ist. Bekanntlich wirken sich Starkstromleitungen nebst ihrer ästhetischen Bedenklichkeit auch negativ auf Wohlbefinden und Gesundheit unserer Bevölkerung (gelegentlich auch von Nutztieren) aus, wie mittlerweile mehrere in der Bevölkerung festgestellte konkrete Fälle belegen. Der Verdacht, wonach die diesbezüglichen Grenzwerte zu hoch sind, ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Abklärungsbedarf im Interesse unserer Volksgesundheit als übergeordnetes Rechtsgut ist also ausgewiesen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Teilt er die Auffassung, wonach die Erstellung von Mobilfunkantennen, auf öffentlichem oder auf privatem Grund, bewilligungspflichtig ist und dass die Handynetze der verschiedenen Telecom-Anbieter derart zusammengelegt werden sollten, dass die Zahl an Mobilfunkantennen stark das heisst auf ein erträgliches Minimum reduziert werden kann?
2. Teilt er weiter die Auffassung, wonach durch Expertisen abgeklärt werden sollte, ob die Höhe der heute gültigen Grenzwerte für «Elektrosmog» (Nano-Tesla beziehungsweise kV/m) für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Bevölkerung auch wirklich unbedenklich ist oder aber, ob diese Grenzwerte nicht nach unten zu korrigieren sind?
3. Teilt er schliesslich die Auffassung, dass hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgewiesen ist? Ist er bereit im eigenen Kompetenzbereich rasch aktiv zu werden und im Falle von Bundeskompetenz beim Bund vorstellig zu werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Mobilfunkantennen sind generell bewilligungspflichtig. Sie gelten als Anlagen mit umweltmässigen Auswirkungen. Es ist das ordentliche baurechtliche Bewilligungsverfahren durchzuführen, d.h. die Vorhaben sind auszustecken und auszuschreiben.

Durch die Bundeskonzession sind die verschiedenen Anbieter verpflichtet, eigene und unabhängige Netze zu erstellen und zu betreiben. Auf Grund der verschiedenen Frequenzen und Leistungen ist es physikalisch nicht möglich, alle oder wenigstens den grössten Teil der Sendeanlagen der verschiedenen Anbieter an gemeinsamen Standorten zu erstellen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) kommen wegen den unterschiedlichen Netzstrukturen gemeinsame Standorte in höchstens 10–30% der Fälle in Frage.

In Wohngebieten oder am Rand davon ist ein Zusammenlegen von Antennen mit höheren lokalen Immissionen verbunden, dementsprechend grösser werden dann auch die Freihalteabstände. Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen nehmen im Einzelfall

jeweils mit den verschiedenen Mobilfunkantennen-Betreibern Kontakt auf, wenn sich an einem bestimmten Ort die Möglichkeit eines gemeinsamen Standortes anbietet.

2. Forschungsarbeiten an der ETH und innerhalb der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschäftigen sich derzeit mit den offenen Fragen, insbesondere inwieweit Strahlen von niedriger Intensität bei längerfristiger Exposition schädlich sein können. Daraus erhofft man sich Aufschluss darüber, ob das Mitte Februar vom Bundesrat vorgeschlagene Schutzkonzept für die Gesundheit der Menschen ausreichend ist. Gemäss dem Entwurf einer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind für die nachweislich schädigenden Strahlen international anerkannte Immissionsgrenzwerte vorgesehen. Hinsichtlich möglicher schädigender Wirkungen von schwachen Strahlen werden an Stelle von Langzeitgrenzwerten vorsorgliche Freihaltebereiche um die fraglichen Anlagen definiert, in denen sich keine Orte mit empfindlicher Nutzung (Wohnräume, Büros, Schulen und Pflegeheime oder öffentliche Kinderspielplätze) befinden dürfen. Der Freihaltebereich bei Mobilfunksendern ist so bemessen, dass ausserhalb davon der Grenzwert mindestens um den Faktor 10 unterschritten wird. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, zusätzlich eigene Expertisen in Auftrag zu geben.

3. In seiner Vernehmlassungsantwort an den Bundesrat vom Mai 1999 erachtet der Regierungsrat den Erlass einer Regelung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung als notwendig und unterstützt grundsätzlich die zweistufige Schutzstrategie. Hingegen verzichtet er auf eine besondere kantonale Bewilligungspflicht und hat die Gründe dafür in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 80/1999 ausführlich dargelegt. Den kommunalen Baubehörden steht das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bei der Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Kriterien des Bundes beratend zur Verfügung. Gegenwärtig wird für etwa zehn Gesuche pro Woche Beratung in Anspruch genommen. Diese Form der Zusammenarbeit zwischen kantonalem Fachamt und zuständiger Gemeindebehörde ist sachgerecht und zweckmässig. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht, und eine zusätzliche Intervention beim Bundesrat kurz nach Ablauf der Vernehmlassung ist nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**